



Humanistischer Verband
Deutschlands | Berlin-Brandenburg

unsere Welt
human
denken und
gestalten

Amtsblatt

Für den Humanistischen Verband
Berlin-Brandenburg

Herausgeber: Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR
9. Jahrgang, Nr. 1 | Ausgegeben am 01.07.2026



INHALTSVERZEICHNIS

I. GESETZE, RECHTSVERORDNUNGEN, VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

II. UNTERGLIEDERUNGEN

Freie Humanistische Schulen AdöR

1. Bestellung einer Vorständin
2. Satzungsänderungen

Humanistische Hochschule Berlin AdöR

1. Bestellung einer Vorständin
2. Satzungsänderungen

I. GESETZE, RECHTSVERORDNUNGEN, VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

II. UNTERGLIEDERUNGEN

Freie Humanistische Schulen AdöR

1. Beschluss des Verwaltungsrats zur Bestellung von Frau Anja Krüger-Chan zur Vorständin der Freie Humanistische Schulen AdöR

Der Verwaltungsrat der Freie Humanistische Schulen AdöR hat am 17.06.2026 auf Grundlage von Paragraph 4 Absatz 2 der Satzung der Freie Humanistische Schulen AdöR folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss: Frau Anja Krüger-Chan wird mit Wirkung zum 01.07.2026 für eine Amtszeit von fünf Jahren zur Vorständin der Freie Humanistische Schulen AdöR bestellt.

Abstimmungsergebnis: 3 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig angenommen.

2. Satzungsänderung der Freie Humanistische Schulen

Der Verwaltungsrat der Freie Humanistische Schulen AdöR hat am 17.06.2026 eine Änderung der Satzung der Freie Humanistische Schulen AdöR beschlossen.

Beschluss: Der Verwaltungsrat der Freie Humanistische Schulen AdöR beschließt am 17.06.2026 die nachstehende Änderung der Satzung der Freie Humanistische Schulen AdöR. Die Änderung betrifft § 1 Absatz 2 der Satzung: Der Name der Anstalt wird an die Schreibweise in der Hauptsatzung des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg KdöR angeglichen und trägt fortan nicht mehr den Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.

Abstimmungsergebnis: 3 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig angenommen.

SATZUNG DER FREIE HUMANISTISCHE SCHULEN ADÖR

(konsolidierte Fassung nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.06.2026; Ursprungsfassung vom 13.12.2024)

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Freie Humanistische Schulen AdöR ist eine selbständige Einrichtung des HVD BB in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AdöR).
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Freie Humanistische Schulen“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Auftrag der Anstalt

- (1) Der HVD BB überträgt im Rahmen seiner Zuständigkeit der Anstalt den ausschließlichen Auftrag, staatlich genehmigte Freie Humanistische Schulen als Ersatzschulen in freier Trägerschaft zu betreiben und zu verwalten.
- (2) Die Anstalt bereichert das Schulwesen in den Ländern, indem sie das Angebot der freien Schulwahl durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts nach den Grundsätzen des weltlichen Humanismus erweitert. Als Ersatzschulen entsprechen die Schulen in Trägerschaft der Anstalt in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen den Bildungsgängen nach dem jeweils geltenden Schulgesetz des zuständigen Landes.
- (3) Die Anstalt hat den Auftrag, durch die in ihrer Trägerschaft befindlichen, öffentlich zugänglichen Bildungseinrichtungen die Bildung der Schülerinnen und Schüler im Einklang mit den Humanistischen Grundprinzipien zu fördern und voranzubringen. Sie verschreibt sich der Bildung von Schülerinnen und Schülern im Geiste humanistischer Werte.

§ 3 Organe

Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4),
2. der Verwaltungsrat (§§ 5-6),
3. fakultativ die Geschäftsführung (§ 7).

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Anstalt. Er führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung des Bildungsauftrags der Freien Humanistischen Schulen und im Einklang mit den Vorgaben des jeweils geltenden Schulgesetz des zuständigen Landes.

- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat in regelmäßigen Zeitabständen Bericht über die laufenden Geschäfte der Anstalt. Er ist gegenüber dem Präsidium des HVD BB und dem Verwaltungsrat zur Auskunft verpflichtet.
- (6) Der Vorstand stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Finanzplan auf. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt er den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf und legt ihn dem Präsidium des HVD BB zur Genehmigung vor.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er bestimmt eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt das Präsidium des HVD BB unter Berücksichtigung des Bildungsauftrags der Anstalt. Zum Mitglied ernannt werden können Personen, die neben ihrer fachlichen Eignung durch ihre Weltanschauung und gelebte Werteordnung Gewähr für die Einhaltung der Humanistischen Grundprinzipien bieten und Mitglied des HVD BB sind. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt bis zu drei Jahre. Eine Wiederernennung ist zulässig.
- (3) Das Präsidium des HVD BB kann die Mitglieder des Verwaltungsrates unter Bestimmung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über die Grundsätze zur Verwirklichung des Bildungsauftrags der Anstalt und ihres Zwecks. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wacht über die Geschäftsführung des Vorstands. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.
- (2) Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter des Vorstandes. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere:
 - a) den Sitz der Anstalt,
 - b) Änderungen der Satzung der Anstalt und den Erlass weiterer Satzungen,
 - c) den vom Vorstand aufgestellten Finanzplan,
 - d) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes.
- (4) Über seine Tätigkeit erteilt der Verwaltungsrat dem Präsidium des HVD BB Auskunft. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte der Anstalt eine Geschäftsführung aus einer oder mehreren Personen bestellen.
- (2) In der Bestellung ist neben der Festlegung der Anzahl der Personen, die die Geschäftsführung bilden, auch die Aufgabenverteilung im Rahmen einer Geschäftsordnung zu regeln. Der Vorstand kann auch Teile seiner Aufgaben aus § 4 an die Geschäftsführung delegieren.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Anstalt im Rahmen des ihr übertragenen Umfangs eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und weiteren Regelungen der Anstalt.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Vorstand über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Der Vorstand ist Vorgesetzter der Geschäftsführung und überwacht diese.

§ 8 Treue- und Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind verpflichtet, sich für das Wohl der Anstalt einzusetzen. Sie haben alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu den Zwecken der Anstalt steht.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt haben über vertrauliche Angaben und Gegenstände der Anstalt, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen der Anstalt bestehen.

§ 9 Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Wird die Anstalt im Laufe des Kalenderjahres errichtet, beginnt das erste Geschäftsjahr mit der Errichtung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- (2) Die Anstalt hat bei ihrer Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 10 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt des HVD BB.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde der „Freien Humanistischen Grundschule Berlin“ als Ersatzschule in freier Trägerschaft mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des HVD BB in Kraft.

Humanistische Hochschule Berlin AdöR

1. Beschluss des Verwaltungsrats zur Bestellung von Frau Anja Krüger-Chan zur Vorständin der Humanistischen Hochschule Berlin AdöR

Der Verwaltungsrat der Humanistischen Hochschule Berlin AdöR hat am 24.06.2026 auf Grundlage von Paragraph 4 Absatz 2 der Satzung der Humanistischen Hochschule Berlin AdöR folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss: Frau Anja Krüger-Chan wird mit Wirkung zum 01.07.2026 für eine Amtszeit von fünf Jahren zur Vorständin der Humanistischen Hochschule Berlin AdöR bestellt.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig angenommen.

2. Satzungsänderung der Humanistische Hochschule Berlin

Der Verwaltungsrat der Humanistischen Hochschule Berlin AdöR hat am 24.06.2026 eine umfassende Angleichung der Satzung der Humanistischen Hochschule Berlin AdöR an die Satzung der Freie Humanistische Schulen AdöR beschlossen.

Beschluss: Der Verwaltungsrat der Humanistischen Hochschule Berlin AdöR beschließt am 24.06.2026 die nachstehenden Änderungen der Satzung der Humanistischen Hochschule Berlin AdöR:

§ 1: neue Bezeichnung „Rechtsform, Name, Sitz“

§ 1 Abs. 1: Wortlaut wird an Satzung der Freie Humanistische Schulen angepasst

§ 1 Abs. 2: Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“ entfällt

§ 4 Abs. 2: Mindestgröße des Vorstandes von zwei auf mindestens zwei Personen

§ 5 Abs. 2: Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates wird an die Amtszeit des Präsidiums auf 3 Jahre angeglichen

§ 6 Abs. 1: beratende Teilnahme des Vorstands an den Sitzungen des Verwaltungsrates

§ 6 Abs. 2 neu: Stellung des Verwaltungsrates gegenüber dem Vorstand wird präzisiert

§ 6 Abs. 3 neu (vorher Abs. 2): Erweiterung der Unterpunkte zur Beschlussfassung des Verwaltungsrats

§ 7 neu: Treue- und Schweigepflicht für Organmitglieder neu eingefügt

§ 8 neu (vorher § 7): Wirtschaftsführung

§ 9 neu (vorher § 8): Bekanntmachungen

Inhaltlich entsprechen die Änderungen damit weitgehend der bereits bestehenden Satzung der Freie Humanistische Schulen AdöR.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig angenommen.

Satzung der Humanistischen Hochschule Berlin AdöR

(konsolidierte Fassung nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 24.06.2026; Ursprungsfassung vom 01.01.2022)

§ 1 Allgemeines

1. Die Humanistische Hochschule Berlin AdöR ist eine selbständige Einrichtung des HVD BB in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AdöR).
2. Die Anstalt führt den Namen „Humanistische Hochschule Berlin“.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Öffentlicher Auftrag der Anstalt

1. Der HVD BB überträgt im Rahmen seiner Zuständigkeit der Anstalt den ausschließlichen Auftrag, eine staatlich anerkannte Humanistische Hochschule zu betreiben.
2. Die Anstalt hat den Auftrag, als öffentlich zugängliche, selbstverwaltende Forschungs- und Bildungseinrichtung zum Wohle der Allgemeinheit Forschung, Lehre und Bildung zu ermöglichen, voranzubringen und zu fördern. Sie verschreibt sich der Bildung von Studierenden im Geiste Humanistischer Werte und bietet eine Plattform für Wissenschaft sämtlicher Hintergründe und Ausrichtungen nach Maßgabe der Humanistischen Grundprinzipien.

§ 3 Organe

1. Organe der Anstalt sind:
 - a) der Vorstand (§ 4),
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 5-6).

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Anstalt. Er führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung des Forschungs- und Bildungsauftrags der Humanistischen Hochschule Berlin.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

3. Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat in regelmäßigen Zeitabständen Bericht über die laufenden Geschäfte der Anstalt. Er ist gegenüber dem Präsidium des HVD BB und dem Verwaltungsrat zur Auskunft verpflichtet.
6. Der Vorstand stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Finanzplan auf. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt er den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf und legt ihn dem Präsidium des HVD BB zur Genehmigung vor.

§ 5 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er bestimmt eine_n Vorsitzende_n aus seiner Mitte.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt das Präsidium des HVD BB unter Berücksichtigung des Forschungs- und Bildungsauftrags der Anstalt. Zum Mitglied ernannt werden können Personen, die neben ihrer fachlichen Eignung durch ihre Weltanschauung und gelebte Werteordnung Gewähr für die Einhaltung der Humanistischen Grundprinzipien bieten und Mitglied des HVD BB sind. Die Amtsdauer des Mitglieds beträgt bis zu drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
3. Das Präsidium des HVD BB kann die Mitglieder des Verwaltungsrates unter Bestimmung eines_einer Nachfolgers_Nachfolgerin aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat beschließt über die Grundsätze zur Verwirklichung des Forschungs- und Bildungsauftrags der Anstalt und ihres Zwecks. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wacht über die Geschäftsführung des Vorstands. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Über seine Tätigkeit erteilt der Verwaltungsrat dem Präsidium des HVD BB Auskunft.
2. Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter des Vorstandes. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über
 - a) Änderungen der Satzung der Anstalt,
 - b) Erlass weiterer Satzungen,
 - c) den vom Vorstand aufgestellten Finanzplan,
 - d) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - e) den Sitz der Anstalt.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

§ 7 Treue- und Schweigepflicht

1. Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind verpflichtet, sich für das Wohl der Anstalt einzusetzen. Sie haben alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu den Zwecken der Anstalt steht.
2. Die Mitglieder der Organe der Anstalt haben über vertrauliche Angaben und Gegenstände der Anstalt, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen der Anstalt bestehen.

§ 8 Wirtschaftsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Anstalt hat bei ihrer Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt des HVD BB.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Humanistischer Verband Deutschlands,
Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR,
Wallstraße 61-65 | 10179 Berlin

vertreten durch:

Katrin Raczynski (Vorstandsvorsitzende)
David Driese (Vorstand)
Anja Krüger-Chan (Vorständin)

Tel: +49 30 61 39 04 10

info@hvd-bb.de

humanistisch.de/ueber-den-verband/amtsblatt-humanistischer-verband-berlin-brandenburg

